

# **Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Passau**

**Vom 20. Dezember 2023**

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Grundordnung der Universität Passau vom 9. März 2023 (vABIUP S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zu Mitgliedern können auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler oder andere Personen bestimmt werden, die, ohne Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BayHIG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Universitätsleitung tätig sind.“.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Personen nach Satz 1 nehmen nicht an den Wahlen im Sinne des Art. 48 BayHIG teil.“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### **„§ 2 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

**(zu Art. 22 Abs. 3 Sätze 1, 7 und 8 BayHIG)**

(1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in

Wissenschaft und Kunst für die Fakultäten werden aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

(2) <sup>1</sup>Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten können jeweils bis zu drei ständige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so wird die nachrückende Person für die verbleibende Amtszeit gewählt.“.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. <sup>2</sup>Für die Beauftragte oder den Beauftragten nach Satz 1 kann die Hochschulleitung bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen. <sup>3</sup>Zur Beauftragten oder zum Beauftragten beziehungsweise zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter kann jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Amtszeit der oder des Beauftragten sowie der Stellvertretung beträgt jeweils 4 Jahre.“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.“.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG für die Organe der Studierendenvertretung nach den Abs. 2 und 6 ist vom Studierendenparlament zu verabschieden.“.

c) In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter die Geschäfte kommissarisch fort, solange sie in der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) wählbar sind.“.

d) In Abs. 8 Satz 4 werden nach den Wörtern „voraussichtlichen Ausgaben auf“ die Wörter „und legt diese unmittelbar der Universitätsleitung vor“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Art. 30 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayHIG finden auf die Sitzungen der Gründungskommission entsprechend Anwendung.“.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „oder den Beauftragten“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie“ eingefügt.

7. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragten und die stellvertretenden Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Stellvertretungen“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Stimmrechtsübertragungen“ der Passus „in Textform (§ 126b BGB)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG).“.

cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden zu den neuen Sätzen 6 bis 11.

dd) In den neuen Sätzen 10 und 11 wird jeweils das Zitat „Satz 8“ durch das Zitat „Satz 9“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Telefax, Fotokopie oder Ähnliches)“ gestrichen und nach dem Wort „Vorsitzenden“ der Passus „in Textform (§ 126b BGB)“ eingefügt.

c) In Abs. 5a Satz 1 werden die Wörter „In Ausnahmefällen kann“ durch den Passus „Abweichend von Abs. 4 Satz 8 kann“ ersetzt.

d) In Abs. 6 wird folgender Gliederungspunkt angefügt:

„• Ein Mitglied der Universitätsleitung kann sein Stimmrecht auf jedes andere Mitglied der Universitätsleitung übertragen. Für den Kanzler gilt das nur insoweit, als seine Vertreterin beziehungsweise sein Vertreter nach Art. 33 Abs. 4 BayHIG ebenfalls verhindert ist.“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 13. Dezember 2023 und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Dezember 2023 (Aktenzeichen: V/S.I-04.1010/2023).

Passau, den 20. Dezember 2023

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.